

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Ordnung für das Bachelor- und Masterstudium im Lehramt Polnisch an der
Universität Potsdam vom 7. Oktober 2004

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Ordnung für das Bachelor- und Masterstudium im Lehramt Polnisch an der Universität Potsdam

Vom 7. Oktober 2004

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam hat am 7. Oktober 2004 auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der Fassung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 393) folgende Ordnung für die Lehramtsstudiengänge Polnisch erlassen:¹

Inhalt

- I. Allgemeiner Teil**
- § 1 Inhalt und Ziel des Studiums
- § 2 Gliederung des Studiums
- § 3 Dauer des Studiums
- § 4 Abschlussgrade
- § 5 Studien- und Lehrformen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Nachteilsausgleich
- § 8 Anerkennung von Leistungen
- § 9 Leistungspunkte
- § 10 Leistungserfassungsprozess
- § 11 Belegung von Lehrveranstaltungen
- § 12 Notenskala
- § 13 Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen
- § 14 Versäumnis, Täuschung
- II. Bachelorstudium und Erweiterungsstudium**
- § 15 Ziel des Bachelorstudiums
- § 16 Zugangsvoraussetzungen
- § 17 Inhalt des Bachelorstudiums
- § 18 Bachelorarbeit
- § 19 Abschluss des Bachelorstudiums
- III. Masterstudium und Ergänzungsstudium**
- § 20 Ziel des Masterstudiums
- § 21 Zugangsvoraussetzungen
- § 22 Inhalt des Masterstudiums
- § 23 Masterarbeit
- § 24 Abschluss des Masterstudiums
- IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen**
- § 25 Ungültigkeit der Graduierung
- § 26 Übergangsbestimmungen
- § 27 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Anlage 1: Beschreibung der Module
Anlage 2: Studienverlaufsplan

§ 1 Inhalt und Ziel des Studiums

(1) Auf der Grundlage des Ersten Gesetzes zur Änderung des Lehrerbildungsgesetzes vom 13. Februar 2004 findet das Studium für das Lehramt an Gymnasien, für das Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemein bildenden Schulen, sowie als Erweiterungsfach statt.

(2) Im Studium sollen die Studierenden befähigt werden, in den Klassenstufen des von ihnen gewählten Lehramtes einen lebensnahen und wissenschaftlich fundierten (Fach)unterricht zu gestalten. Dazu eignen sich die Studierenden das notwendige philologische Fachwissen, Schlüsselkompetenzen und fachspezifische Methoden der Wissensvermittlung an. Die Studierenden erlangen Wissen und die Fähigkeiten, Zusammenhänge zu werten und in der Schule zu vermitteln.

§ 2 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es besteht aus zwei konsekutiven Stufen: einem sechssemestri- gen Bachelorstudium und einem darauf aufbauenden drei- oder viersemestri- gen Masterstudium.

(2) Das Bachelorstudium für das Lehramt an Gymnasien gliedert sich wie folgt:

1. Fach	95 Leistungspunkte
(davon: Bachelorarbeit	6 Leistungspunkte)
2. Fach	70 Leistungspunkte
Erziehungswissenschaften	15 Leistungspunkte
	<hr/>
	180 Leistungspunkte

(3) Das Bachelorstudium für das Lehramt für die Sekundarstufe I und die Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen gliedert sich wie folgt:

1. Fach	75 Leistungspunkte
(davon: Bachelorarbeit	6 Leistungspunkte)
2. Fach	70 Leistungspunkte
Erziehungswissenschaften	15 Leistungspunkte
Primarstufenspezifischer Bereich	20 Leistungspunkte
	<hr/>
	180 Leistungspunkte

¹ Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 6. Dezember 2004.

(4) Das Masterstudium für das Lehramt an Gymnasien gliedert sich wie folgt:

1. Fach	25 Leistungspunkte
2. Fach	25 Leistungspunkte
Erziehungswissenschaften	30 Leistungspunkte
Praktikum	20 Leistungspunkte
Masterarbeit	20 Leistungspunkte
	<hr/>
	120 Leistungspunkte

(5) Das Masterstudium für das Lehramt für die Sekundarstufe I und die Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen gliedert sich wie folgt:

1. Fach	20 Leistungspunkte
Primarstufenspezifischer Bereich	10 Leistungspunkte
Erziehungswissenschaften	25 Leistungspunkte
Praktikum	20 Leistungspunkte
Masterarbeit	15 Leistungspunkte
	<hr/>
	90 Leistungspunkte

§ 3 Dauer des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt sechs Semester. Im Bachelorstudium werden die Grundlagen v.a. der fachwissenschaftlichen Kompetenzen gelegt. Es führt in die Probleme wissenschaftlichen Arbeitens ein, gibt Einblicke in Methoden und Theorien der Polonistik und vermittelt grundlegendes wissenschaftliches Wissen im Bereich von Sprache, Literatur und Kultur.

(2) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums - einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit - beträgt für das Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemein bildenden Schulen drei und für das Lehramt an Gymnasien vier Semester. Das Masterstudium umfasst einzelne Fachmodule die sowohl der weiteren Vertiefung der Ausbildung in den fachwissenschaftlichen Bereichen als auch der Verknüpfung von fachspezifischer und fachdidaktischer Ausbildung dienen.

(3) Um die Regelstudienzeit einhalten zu können, ist es zweckmäßig, die Module in einer bestimmten Reihenfolge zu belegen. Ihre Inhalte bauen vielfach aufeinander auf. Eine Orientierungshilfe für ein zeitlich abgestimmtes Studium gibt der Studienverlaufsplan (s. Anlage 2). Bei Abweichung von diesem Plan ist zu beachten, dass die Einschreibevoraussetzungen für einzelne Modulveranstaltungen erfüllt sein müssen. Bei der individuellen Studienplanung bieten die/der speziell für Lehramtsstudierende zuständige Studienfachberaterin/ Studienfachberater des Instituts für Slavistik bzw. die/der Prüfungsausschussvorsitzende Hilfe.

§ 4 Abschlussgrade

Der Abschlussgrad des Lehramtsstudiums richtet sich nach dem 1. Fach. Ist Polnisch das erste Fach, verleiht die Universität Potsdam durch die Philosophische Fakultät den Grad „Bachelor of Arts“ bzw. „Master of Arts“, abgekürzt als „B.A.“ bzw. „M.A.“

§ 5 Studien- und Lehrformen

Das Studium setzt die Teilnahme und aktive Mitarbeit an verschiedenen Lehrformen sowie ihre Vor- und Nachbereitung voraus. Lehrformen sind:

Vorlesungen (V),
sie geben einen zusammenfassenden Überblick über einen wissenschaftlichen Gegenstand und seine theoretischen und methodologischen Grundlagen bzw. behandeln spezielle Probleme eines Wissensgebietes unter Heranziehung neuer Forschungsergebnisse.

Einführungen (E),
sie vermitteln im Überblick Grundbegriffe der jeweiligen polonistischen (slavistischen) Teildisziplin, Analysetechniken und deren theoretische Fundierung.

Seminare (S),
sie basieren auf den in den Einführungen erworbenen Kenntnisse und leiten zu einer zunehmend aktiven und selbständigen Aneignung des fachspezifischen Wissens sowie der entsprechenden Analysetechniken über. Darüber hinaus vermitteln sie Einsichten in kompliziertere und interdisziplinäre Zusammenhänge und fordern vom Studierenden eine kritisch-argumentative Haltung gegenüber den wissenschaftlichen Positionen auf der Basis eigenständiger Orientierung in der Fachliteratur. Seminare gibt es als Pro- und Hauptseminare, je nachdem, ob sie Teile von Grund- oder Aufbaumodulen sind.

Übungen (Ü),
sie sind (v.a. Vorlesungen) begleitende Veranstaltungen, in denen Fähigkeiten und Fertigkeiten weiterentwickelt werden. Die selbständige Lösung von Übungsaufgaben zum Vorlesungsstoff und die Diskussion der Lösungen stehen in ihrem Mittelpunkt. Übungen dienen darüber hinaus der Aneignung sprachpraktischen Wissens sowie der Entwicklung interkultureller fremdsprachlicher Kompetenzen.

Praktika (P),
sie dienen dem Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Beherrschung fachspezifischer Arbeitsmethoden und dem Kennen lernen der spezifischen Unterrichtsbedingungen.

Kolloquien (K),
sie dienen der Darlegung, Begründung und Diskussion der Ergebnisse der wissenschaftlichen Arbeit der Studierenden bzw. der gemeinsamen Auseinandersetzung von Studierenden und Lehrenden mit schwierigen wissenschaftlichen Teilgebieten und der Erarbeitung innovatorischer Ansätze.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät wird für den Lehramtsstudiengang ein Prüfungsausschuss bestellt, dem drei Professoren bzw. Professorinnen des Faches, ein akademischer Mitarbeiter bzw. eine Mitarbeiterin des Faches und ein Student bzw. eine Studentin des Fachs angehören.

(2) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolger ihr Amt angetreten haben. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen neuen Prüfungsausschuss bestellen.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreise der ihm angehörenden Professorinnen/Professoren seinen /ihren Vorsitzenden/e und seinen/ihre Stellvertreter/in. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder seines/ihrer Stellvertreter/in, anwesend ist. Über die Sitzungen des Ausschusses wird Protokoll geführt. Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden, entscheidet in Zweifelsfragen zu Auslegungsfragen dieser Prüfungsordnung und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für

- Entscheidungen über Anträge von Studierenden oder Lehrkräften bezüglich der Anwendung dieser Ordnung,
- die Einordnung der Lehrveranstaltungen in Module und Festlegung der Anzahl der Leistungspunkte. (Beurteilungsgrundlage ist dabei der Vorschlag der jeweiligen Lehrkraft),
- die Besetzung der Zulassungskommission für den Masterstudiengang,
- den regelmäßigen Bericht an die Fakultät über die Erfahrungen mit der Anwendung dieser Ordnung und gegebenenfalls Vorschläge zu ihrer Reform,
- die Anerkennung von Studien-, Graduerungs- und Prüfungsleistungen.

(5) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter übertragen. Übertragene Entscheidungen werden auf Antrag der Betroffenen dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter sind zur Amtverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende entsprechend zu verpflichten.

§ 7 Nachteilsausgleich

(1) Weist ein/e Studierende/r nach, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit dem/der Studierenden und dem/der Prüfer/in Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit/Behinderung des/der Studierenden der Krankheit/ Behinderung und die dazu notwendige alleinige Betreuung eines/einer nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind: Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

(3) Personen, die mit einem Kind für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen nach Ablauf der in den Prüfungsordnungen hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen sowie für Wiederholungsprüfungen. Fristen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die Inanspruchnahme dieser Regelung erfolgt auf Antrag. Über Einzelfallregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8 Anerkennung von Leistungen

(1) Leistungen, welche Studierende außerhalb der Lehramtsbachelor- und Masterstudiengänge in einem slavistischen Studiengang erbracht haben und nachweisen, werden auf Antrag anerkannt,

wenn Gleich- oder Höherwertigkeit im Vergleich zu entsprechenden Leistungen im Lehramtsstudiengang Polnisch an der Universität Potsdam besteht. Den Antrag auf Anerkennung stellen die Studierenden beim Prüfungsausschuss.

(2) Bei Anerkennung einer Leistung wird jeweils die Anzahl der erreichten Leistungspunkte festgestellt.

(3) Falls die anerkannte Leistung benotet ist und die Note aus einer Skala stammt, die auf die in dieser Ordnung verwendete Notenskala abbildbar ist, wird diese Note übernommen. Andernfalls bleiben die anerkannten Leistungspunkte unbenotet.

(4) Leistungspunkte anderer Punktsysteme werden umgerechnet. Die Umrechnungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt.

§ 9 Leistungspunkte

(1) Leistungspunkte (LP) sind zählbare Einheiten zur Darstellung erbrachter zeugnisrelevanter Leistungen. Zu jedem Leistungspunkt gehört die folgende Information:

- Lehrveranstaltung, in der er erbracht wurde,
- Benotung gemäß § 12,
- Form der Erbringung und Thema.

(2) Leistungspunkte werden jeweils zu den einzelnen Lehrveranstaltungen vergeben. Es können entweder nur alle der Lehrveranstaltung zugeordneten Leistungspunkte vergeben werden oder keine. Durch die Vergabe der Leistungspunkte wird die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung bescheinigt.

(3) Die Höhe der Leistungspunkte entspricht den Credits des European Credit Transfer Systems (ECTS).

(4) Die Benotungsinformation der Leistungspunkte wird von der Lehrkraft der jeweiligen Lehrveranstaltung auf Grund der von den Studierenden im Leistungserfassungsprozess gezeigten Leistungen bestimmt (siehe § 10).

§ 10 Leistungserfassungsprozess

(1) Prüfungsleistungen werden im Rahmen eines studienbegleitenden Leistungserfassungsprozesses erbracht. Der Leistungserfassungsprozess dient dazu, dem Lehrpersonal die Information zu liefern, die es für die Entscheidung benötigt, ob es einem/r Studenten/in die Leistungspunkte für die betreffende Lehrveranstaltung gibt und welche Note es ggf. in diesem Fall mit den Leistungspunkten verbindet. Der Leistungserfassungsprozess besteht aus einer

Folge von vom Lehrpersonal festgelegten Leistungserfassungsschritten wie Klausuren, Referaten, Hausarbeiten, Belegarbeiten, Prüfungsgesprächen u.ä. und setzt eine regelmäßige Teilnahme voraus (d.h. max. 2 versäumte Sitzungen pro Semester). Klausuren sollten in der Regel nicht länger als 90 Minuten dauern, Hausarbeiten in Proseminaren den Umfang von 15 Seiten (ca. 25.000 Zeichen), in Hauptseminaren den Umfang von 20 Seiten (ca. 32.000 Zeichen) nicht überschreiten.

(2) Der Leistungserfassungsprozess beginnt in der Regel frühestens zwei Wochen nach dem Beginn der Lehrveranstaltung und endet in der Regel spätestens mit dem Ende der auf die Lehrveranstaltung folgenden vorlesungsfreien Zeit.

(3) Die Lehrkraft einer Lehrveranstaltung gibt die Form des zugehörigen Leistungserfassungsprozesses rechtzeitig im Rahmen der Studienfachberatungsinformation (z. B. durch Aushang oder über das Internet) schriftlich bekannt. Diese Information muss spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben werden.

(4) Liegt die Note der erbrachten schriftlichen Leistung schlechter als 4,0, hat auf Verlangen einer beteiligten Person eine zweite, unabhängige Beurteilung der Leistung zu erfolgen. Diese Beurteilung muss von einer Prüfungsberechtigten, von der ersten Gutachterin/dem ersten Gutachter unabhängige Person durchgeführt werden, die/der vom Prüfungsausschuss bestimmt wird.

(5) Einsprüche gegen einen bekannt gegebenen Leistungserfassungsprozess sind schriftlich mit Begründung an den Prüfungsausschuss zu richten. Vor einer Entscheidung muss der Ausschuss den/die Einspruch-Einlegenden/e und die jeweilige Lehrkraft anhören.

(6) Für Lehrveranstaltungen, die nicht speziell für den Lehramtsstudiengang Polnisch angeboten werden, sondern aus anderen Studiengängen übernommen werden, wird die Form des jeweiligen Leistungserfassungsprozesses aus dem exportierenden Studiengang übernommen.

(7) Nach der Bewertung eines Leistungserfassungsschrittes werden die Kandidaten/innen schriftlich über das Ergebnis informiert und erhalten Einsicht in die jeweils für die Bewertung relevanten Unterlagen. Die Frist für Einsichtnahme endet in der Regel zwei Monate nach Bekanntgabe der Bewertung.

§ 11 Belegung von Lehrveranstaltungen

(1) Belegpunkte dienen der Erfassung der Belegung von Lehrveranstaltungen. Die Anzahl der Belegpunkte, die den Studierenden zur Verfügung steht,

errechnet sich in Relation zu den zu erbringenden Leistungspunkten. Die Relation beträgt 3:2.

(2) Mit der Belegung einer Lehrveranstaltung erklären die Studierenden ihre Absicht, an dem dieser Lehrveranstaltung zugeordneten Leistungserfassungsprozess teilzunehmen. Eine Ausnahme bildet das erste Fachsemester im Bachelorstudium: Während dieser Orientierungsphase müssen noch keine Belegpunkte eingesetzt werden, wohl aber können Leistungspunkte erworben werden. Ab dem zweiten Semester muss die Belegung in der Regel spätestens innerhalb der zweiten Woche vor Beginn des jeweiligen Leistungserfassungsprozesses erfolgen. Eine erfolgte Belegung kann bis zum Ende der dritten Woche der jeweiligen Lehrveranstaltung zurückgenommen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Belegung erfolgt dadurch, dass die Studierenden ihre Belegungsabsicht der zuständigen Stelle mitteilen. Die Belegung wird mit dem Tage des Eingangs gültig. Die neue Belegung bereits erfolgreich absolvierter Lehrveranstaltungen ist nicht möglich.

(4) Mit der Belegung einer Lehrveranstaltung reduziert sich die Anzahl der den Studierenden jeweils zur Verfügung stehenden Belegpunkte - außer im Fall der Bachelor- oder Masterarbeit und des Praktikums in der Masterphase - um die Anzahl der Leistungspunkte, die die Studierenden mit dieser Lehrveranstaltung erwerben können. Ziehen die Studierenden die Belegung fristgerecht zurück, so erhalten sie die entsprechenden Belegpunkte zurück.

(5) Die Studierenden können keine Lehrveranstaltung mehr belegen, wenn die Zahl der noch verbliebenen Belegpunkte kleiner als die der zum Abschluss noch erforderlichen Leistungspunkte ist. In diesem Falle gilt die jeweilige Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(6) Bei Studiengangs- oder Ortswechsel werden die Belegpunkte, die zur Verfügung stehen, durch den Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Einzelsituation im Sinne dieser Regeln festgelegt.

§ 12 Notenskala

(1) Als Noten zur Bewertung von Leistungen sind die folgenden Zahlenwerte zugelassen:

1 = sehr gut	(eine hervorragende Leistung)
2 = gut	(eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)

3 = befriedigend	(eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
4 = ausreichend	(eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
5 = nicht ausreichend	(eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt)

(2) Zur besseren Differenzierung können auch Zwischennoten verwendet werden, so dass sich insgesamt die folgende Notenskala ergibt:

1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0

(3) Ohne Änderung ihres Inhalts kann für die Noten anstelle der Zahlendarstellung auch die folgende Buchstabendarstellung verwendet werden:

A; A-; B+; B; B-; C+; C; C-; D+; D; F

§ 13 Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen

(1) Hat ein/e Studierende/r die zur Graduierung erforderlichen Leistungspunkte aller Teilbereiche des jeweiligen Lehramtsstudiums erworben, so erfolgt seine/ihre Graduierung ohne besonderen Antrag. In diesem Fall erhält er/sie ein Zeugnis. Im Zeugnis werden alle Lehrveranstaltungen unter Angabe der erworbenen Leistungspunkte, der Module und ggf. der Benotungsinformation aufgeführt. Außerdem gibt das Zeugnis eine Gesamtnote an.

(2) Die Modul- bzw. die Gesamtnote ist das mit den Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel aller Noten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote ergibt sich durch die folgende Zuordnung von Ziffer und Bezeichnung:

1,0 bis einschließlich 1,2:	mit Auszeichnung
1,3 bis einschließlich 1,5:	sehr gut
1,6 bis einschließlich 2,5:	gut
2,6 bis einschließlich 3,5:	befriedigend
3,6 bis einschließlich 4,0:	ausreichend

(3) Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte zum jeweiligen Abschluss erforderliche Leistung erbracht wurde. Das Zeugnis wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des ersten Faches unterzeichnet; es trägt das Siegel der Universität Potsdam. Das Zeugnis wird durch ein Diploma Supplement ergänzt.

(4) Neben dem Zeugnis wird mit dem gleichen Datum eine Urkunde über die Verleihung des je-

weiligen akademischen Grades ausgestellt, welche den Studiengang ausweist.

(5) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des jeweiligen akademischen Grades erworben.

(6) Vor Abschluss des jeweiligen Studiums wird auf Antrag des/der Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt. Diese enthält alle Lehrveranstaltungen, die der/die Studierende im jeweiligen Studiengang bislang belegt hat. Gleichzeitig werden die erworbenen Leistungspunkte, Module und ggf. die Benotungsinformation angegeben. Diese Bescheinigung wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 14 Versäumnis, Täuschung

(1) Wenn Studierende ohne triftige Gründe die Teilnahme an einem Leistungserfassungsschritt versäumen oder vor Beendigung des Leistungserfassungsschrittes die Teilnahme abbrechen, wird eine nicht ausreichende Leistung registriert. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Leistung ohne triftige Gründe nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Lehrkraft unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist in der Regel die Vorlage eines ärztlichen Attestes innerhalb von fünf Werktagen erforderlich. Erkennt die Lehrkraft die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt, für den keine erneuten Belegpunkte eingesetzt werden müssen.

(3) Versucht ein/e Kandidat/in, das Ergebnis einer Leistungserfassung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt der entsprechende Leistungserfassungsschritt als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein/e Kandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf eines Leistungserfassungsschrittes stört, kann von der jeweiligen Lehrkraft oder der/dem Aufsichtsführenden von der weiteren Teilnahme an dem aktuellen Leistungserfassungsschritt ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird der betreffende Leistungserfassungsschritt mit „nicht ausreichend“ bewertet.

II. Bachelorstudium und Erweiterungsstudium

§ 15 Ziel des Bachelorstudiums

(1) Der akademische Grad „Bachelor of Arts“ stellt einen ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss dar, der jedoch nicht für ein Lehramt qualifiziert. In Verbindung mit einem bereits abgeschlossenen Lehramtsstudium in zwei anderen Fächern erbringt der Bachelorabschluss den Nach-

weis der Befähigung, Polnisch als weiteres Fach zu unterrichten (Erweiterungsstudium).

(2) Durch die Verleihung des Bachelorgrades wird festgestellt, dass der/die Absolvent/in die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, grundlegende Methoden und Erkenntnisse der anzuwenden und die für den frühen Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat. Die Lehrinhalte konzentrieren sich auf berufsfeldbezogene wissenschaftliche und praktische Grundlagen des Faches.

§ 16 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für das Studium im Lehramtsstudium Polnisch an der Universität Potsdam ist die allgemeine Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder das erfolgreiche Ablegen der fachrichtungsbezogenen Eingangsprüfung nach § 25 Abs. 3 BbgHG.

(2) Die Studierenden müssen für die Aufnahme des Fachstudiums über ausreichende Sprachkenntnisse in Polnisch verfügen (nach den europäischen Richtlinien ist das Niveau B2 erforderlich). Können die Studierenden diese Kenntnisse nicht nachweisen, so müssen sie diese bis zum Ende des vierten Semesters erwerben. Dazu wird an der Universität Potsdam ein Propädeutikum angeboten, das für Studierende ohne Vorkenntnisse im Umfang von 16 SWS zu absolvieren ist. Für das Propädeutikum werden keine LP vergeben und keine Belegpunkte verbraucht.

§ 17 Inhalt des Bachelorstudiums

(1) Alle Module werden benotet. Die Gesamtnote für das Modul ergibt sich aus der Mittelung der in den Teilleistungen erreichten Bewertungen (Addition geteilt durch Anzahl der Teile).

(2) Ist im Bachelorstudium für das Lehramt an Gymnasien Polnisch erstes Fach, sind folgende Lehrveranstaltungen in den aufgeführten Modulen zu belegen (zu Details siehe Modulkatalog, Anlage 1):

Propädeutikum	0 LP
ME: Einführungsmodul (3 E)	6 LP
MSP_1: Grundmodul Sprache I	9 LP
MSP_2: Grundmodul Sprache II	8 LP
MSP_3: Aufbaumodul Sprache	7 LP
MLKW_1: Analyse kultureller Artefakte (V + S)	6 LP
MLKW_2: Gattungslehre (2 V oder 1 S)	4 LP
MLKW_3: Literaturgeschichte und Epochen (2 V oder 1 S)	4 LP

MLKW_5:	Spezifik der polnischen Kultur (2 V oder 1 S)	4 LP
MLKW_6:	Theorien, Modelle und Methoden der Kulturwissenschaft (2 V oder 1 S)	4 LP
MSW_1:	Die polnische Sprache in Struktur, Funktion und Gebrauch	6 LP
MSW_2:	Die polnische Sprache in ihrer Entste- hung und Entwicklung	4 LP
MSW_3:	Linguistische Konzepte der polonisti- schen Forschung	4 LP
MSW_4:	Anwendungsfelder linguistischer Konzepte	4 LP
MFD_1:	Fachdidaktik 1	5 LP
MBF_1:	Berufsfeld Schule I	6 LP
MBF_2:	Berufsfeld Schule II	4 LP

(Vgl. Anlage 2)

(3) Ist im Bachelorstudium Polnisch für das Lehramt an Gymnasien zweites Fach, entfällt die Obligatorik für MSP_3 (Aufbaumodul Sprache, 7 LP) und MLKW_6 (Theorien, Modelle und Methoden der Kulturwissenschaft, 2 V ODER 1 S, 4 LP), außerdem können die Module MSW_3 (Linguistische Konzepte der polonistischen Forschung, 4 LP) und MSW_4 (Anwendungsfelder linguistischer Konzepte, 4 LP) alternativ gewählt werden (vgl. Anlage 2).

(4) Im Bachelorstudium für das erste Fach für das Lehramt in der Primar- und Sekundarstufe I sind folgende Lehrveranstaltungen in den aufgeführten Modulen zu belegen:

Propädeutikum	0 LP	
ME:	Einführungsmodul (3 E)	6 LP
MSP_1:	Grundmodul Sprache I	9 LP
MSP_2:	Grundmodul Sprache II	8 LP
MLKW_1:	Analyse kultureller Artefakte (V + S)	6 LP
MLKW_2:	Gattungslehre (2 V oder 1 S)	4 LP
MLKW_3:	Literaturgeschichte und Epochen (2 V oder 1 S)	4 LP
MLKW_5:	Spezifik der polnischen Kultur (2 V oder 1 S)	4 LP
MSW_1:	Die polnische Sprache in Struktur, Funktion und Gebrauch	6 LP
MSW_2:	Die polnische Sprache in ihrer Entste- hung und Entwicklung	4 LP
MSW_3:	Linguistische Konzepte der polonistischen Forschung	4 LP oder
MSW_4:	Anwendungsfelder linguistischer Konzepte	(4 LP)
MFD_1:	Fachdidaktik 1	5 LP
MBF_1:	Berufsfeld Schule I	6 LP
MBF_2:	Berufsfeld Schule II	4 LP

(Vgl. Anlage 2).

(5) Ist im Bachelorstudium für das Lehramt in der Primar- und Sekundarstufe I Polnisch zweites Fach, ergibt sich folgende Veränderung:

MSP_2:	Grundmodul Sprache II	9 LP
--------	-----------------------	------

(Vgl. Anlage 2)

(6) Im Erweiterungsstudium sind die Anforderungen identisch mit denen für das Studium des jeweiligen zweiten Faches.

§ 18 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit wird in der Regel im 1. Fach im letzten Semester geschrieben. Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die/der Kandidat/in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist von sechs Wochen ein Problem aus einem Fach oder der Fachdidaktik selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Sie sollte den Umfang von 40 Seiten nicht überschreiten.

(2) Die Ausgabe des Themas erfolgt nach Absprache mit der/dem zuständigen (berufenen) Fachvertreter/in über die/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch das Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe wird dort aktenkundig gemacht. Außer den für die Fachgebiete berufenen Professorinnen und Professoren können auch promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter die Bachelorarbeit betreuen und als Zweitgutachter fungieren

(3) Die Arbeit ist vor dem Abschluss des letzten Semesters in drei Exemplaren einzureichen.

(4) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 23 Abs. 4 ff (außer der Disputation) analog.

§ 19 Abschluss des Bachelorstudiums

Die Bachelorprüfung im Fach gilt als bestanden, sobald alle Leistungspunkte gemäß § 17 erbracht wurden. Die Graduierung gemäß § 13 Abs. 1 erfolgt, sobald alle Leistungspunkte in allen Bereichen gemäß § 2 Abs. 2 bzw. 3 sowie der Nachweis über eine Lehrveranstaltung Sprecherziehung erbracht wurden. Die Gesamtnote für das Fach Polnisch ergibt sich aus der Mittelung der Noten der polonistischen und fachdidaktischen Module. Eine besondere Gewichtung einzelner Module wird nicht vorgenommen.

III. Masterstudium und Ergänzungsstudium

§ 20 Ziel des Masterstudiums

Die Masterprüfung bildet einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums für das Lehramtsstudium Polnisch in einem auf dem Bachelorstudium aufbauenden Studiengang. Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat/die Kandidatin die Bereiche und Methoden

umfassend überblickt und sich in einem Schwerpunkt des Faches so spezialisiert hat, dass er/sie einen eigenen Forschungsbeitrag darin zu leisten im Stande ist. Der Masterstudiengang gehört zum Profiltyp „stärker anwendungsorientiert“ und qualifiziert für das Lehramt.

§ 21 Zugangsvoraussetzungen

(1) Bewerbungen auf Zulassung zum Masterstudiengang sind schriftlich beim Prüfungsausschuss einzureichen, der die Einzelheiten des Bewerbungsverfahrens regelt und über die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber entscheidet.

(2) Die Zulassung muss in der Regel versagt werden, wenn die angemessenen Vorleistungen (in der Regel mindestens der Bachelorabschluss im Sinne dieser Ordnung) nicht erfüllt sind. Falls ein Nachholbedarf innerhalb der gesetzten Grenze vorliegt, kann der Prüfungsausschuss die Bewerberin/den Bewerber unter entsprechenden Nachholaufgaben zulassen.

(3) Ablehnungsbescheide werden den Bewerberinnen/Bewerbern vom Prüfungsausschuss schriftlich mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitgeteilt.

§ 22 Inhalt des Masterstudiums

(1) Im Masterstudium für das erste und das zweite Fach für das Lehramt an Gymnasien sind folgende Lehrveranstaltungen in den aufgeführten Modulen zu belegen (zu Details siehe Modulkatalog, Anlage 1):

MSP_4:	Vertiefungsmodul Sprache (2 Ü)	6 LP
MLKW_7:	Polnische Literatur im Kontext (S)	4 LP
MSW_5:	Standardisierungen und Normentwicklungen (S)	4 LP
MVW:	Modul Vertiefung Wissenschaft (S+K)	6 LP
MFD_2:	Fachdidaktik II	5 LP 25 LP

(Vgl. Anlage 2)

(2) Im Masterstudium für das erste Fach für das Lehramt für die Sekundarstufe I und die Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen sind folgende Lehrveranstaltungen in den aufgeführten Modulen zu belegen:

MSP_4:	Vertiefungsmodul Sprache (2 Ü)	5 LP
MLKW_7:	Polnische Literatur im Kontext (S [+ K])	4 (+2) LP
MSW_5:	Standardisierungen und Normentwicklungen (S [+K])	4 (+2) LP
MFD_2:	Fachdidaktik II	5 LP 20 LP

(Vgl. Anlage 2)

(3) Das Ergänzungsstudium ist für Bachelorabsolventen identisch mit dem Studium ihres abgeschlossenen Faches in der gewünschten Abschlussart.

§ 23 Masterarbeit

(1) Die Abschlussarbeit (Masterarbeit) wird im letzten Semester des Masterstudiums geschrieben. Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die/der Kandidat/in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fach, der Fachdidaktik oder der Erziehungswissenschaft selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Die Ausgabe des Themas erfolgt auf Vorschlag des/der für das Fachgebiet berufenen Professor/Professorin über die/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch das Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe wird dort aktenkundig gemacht. Die Bearbeitungszeit für das Thema der Abschlussarbeit beträgt 4 Monate. Das Thema der Abschlussarbeit und der sich daraus ergebende notwendige Untersuchungsaufwand soll innerhalb der festgelegten Frist von vier Monaten zu bewältigen sein. Die Frist beginnt mit dem Tage der Übergabe des Themas der Abschlussarbeit durch das Prüfungsamt. Außer den für die Fachgebiete berufenen Professorinnen und Professoren können auch promovierte Wissenschaftliche Mitarbeiter die Masterarbeit betreuen und als Zweitgutachter fungieren. Die Arbeit gilt mit der Abgabe der Abschlussarbeit beim Prüfungsamt oder bei der Poststelle der Universität vor Ablauf der viermonatigen Bearbeitungszeit als fristgerecht beendet.

(3) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(4) Versäumt die/der Kandidat/in die Abgabefrist schuldhaft, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Liegt ein wichtiger Grund für das Versäumen der Frist vor, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit der/dem Betreuer/in eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall entsprechend der Dauer der Krankschreibung, gewähren.

(5) Die Abschlussarbeit ist eine für die Masterprüfung eigens angefertigte Arbeit in deutscher Sprache. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Kandidaten und nach Anhörung der/des Betreuerin/Betreuers die Anfertigung der Abschlussarbeit auch in einer anderen Sprache zulassen. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(6) Die Abschlussarbeit ist mit Maschine geschrieben und gebunden in drei Exemplaren vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Die Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Die Arbeit soll in der Regel 80 Seiten DIN A 4 nicht überschreiten. Am Schluss der Arbeit hat die/der Kandidat/in zu versichern, dass sie/er sie selbstständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(7) Die Abschlussarbeit wird von zwei Gutachtern/Gutachterinnen innerhalb von zwei Monaten bewertet. Die/der Prüfer/in, die/der das Thema der Abschlussarbeit gestellt hat, begutachtet die Arbeit schriftlich und begründet ihre/seine Benotung gemäß § 12. Die/der zweite Gutachter/in, der/die zu der Benotung Stellung nimmt und ggf. eine abweichende Benotung vorschlägt, wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Bei voneinander abweichender Benotung der beiden Gutachter/innen entscheidet innerhalb von zwei Wochen der Prüfungsausschuss nach Anhörung beider Gutachter/innen abschließend, wobei das studentische Mitglied nur über eine beratende Stimme verfügt.

(8) Die Arbeit wird verteidigt. Dazu setzt der Prüfungsausschuss eine Disputation oder ein Kolloquium an. Die Bewertung der Disputation oder der Leistung im Kolloquium geht mit einem Fünftel in die Bewertung der Gesamtleistung der Masterarbeit ein.

(9) Eine mit „nicht ausreichend“ (5.0) bewertete Abschlussarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

§ 24 Abschluss des Masterstudiums

Die Masterprüfung im Fach gilt als bestanden, sobald alle Leistungspunkte gemäß § 22 Abs. 1 bzw. 2 erbracht wurden. Die Graduierung gemäß § 13 Abs. 1 erfolgt, sobald alle Leistungspunkte in allen Bereichen gemäß § 2 Abs. 4 bzw. 5 erbracht wurden.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 25 Ungültigkeit der Graduierung

(1) Hat ein/e Kandidat/in in einem Leistungserfassungsprozess getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Studienausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät nachträglich die betroffenen Leistungspunkte entziehen oder

deren Noten entsprechend berichtigen. Dies kann die Annullierung der Graduierung zur Folge haben.

(2) Waren die Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Leistungserfassungsprozess nicht erfüllt, ohne dass der/die Kandidat/in täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch die Vergabe der Leistungspunkte beseitigt. Hat der/die Kandidat/in die Teilnahme vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät über die Rücknahme des Zeugnisses.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Graduierungsurkunde einzuziehen, wenn die Graduierung auf Grund einer Täuschung zu Unrecht erfolgte.

(4) Die Bestimmungen über die Entziehung von akademischen Graden bleiben unberührt.

§ 26 Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung im Bachelor- oder Masterstudiengang für das Lehramt Polnisch an der Universität Potsdam immatrikuliert werden. Die Fortgeltung der auf der Grundlage der Besonderen Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung im Lehramtsstudium des Faches Slavistik vom 4. Mai 1994 durchgeführten Prüfungen wird durch das In-Kraft-Treten dieser Ordnung nicht berührt. Wer sich bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung im Lehramtsstudiengang Polnisch befindet, kann die Zwischenprüfung längstens bis zum 31. März 2007 nach den bei der Aufnahme des Studiums geltenden Rechtsvorschriften ablegen.

§ 27 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Mit Ablauf des Wintersemesters 2006/2007 treten für die Studierenden des Lehramtsstudienganges Slavistik die Besonderen Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung im Lehramtsstudium des Faches Slavistik an der Universität Potsdam vom 04. Mai 1995, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam (AmBek Nr. 14/97, S. 275), außer Kraft.

Anlage 1: Beschreibung der Module

Das Einführungsmodul

ME	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten für Slavisten (Russisten und Polonisten)	Basismodul 6 LP
Ziele	Einführung in Studientechniken, wissenschaftliches Arbeiten und mündl. und schriftl. Präsentation; Grundkenntnisse der Spezifik literarischer Texte Einführung in sprachwissenschaftliche Arbeitsmethoden und -techniken der theoretischen und angewandten Linguistik Grundkenntnisse der Methoden kulturwissenschaftlichen Arbeitens	
Inhalte	Literaturrecherche in Bibliotheken und Online-Datenbanken Verfassen von Protokollen, Rezensionen und Literaturverzeichnissen Basiskonzepte der synchronen und diachronen slavischen Sprachwissenschaft Überblick über Methoden der Textanalyse und Einüben in deren Gebrauch Überblick über Methoden kulturwissenschaftlichen Arbeitens	
Lehrmethode	Drei seminarartige Übungen à 2 LP	
Organisation	Drei separate benotete Einführungsveranstaltungen (3 x 2 SWS), d.h. 84 Stunden Präsenzstudium, 66 bis 96 Stunden Selbststudium, u.a. 1. Stufe des Lektürekansons	
Teilnahmevoraussetzungen	Keine	
Leistungsnachweis	Außer der Abschlussklausur die Durchführung je einer Literaturrecherche und das Verfassen einer Rezension bzw. eines Protokolls oder die Erarbeitung eines Vortrags	
Prüfung und Benotungsmodalitäten	Je eine 90minütige Abschlussklausur. Alle drei Klausuren sind gleich gewichtet Grundlage für die Benotung des Moduls	
Lehrpersonal	Mitarbeiter/innen der Professuren des Instituts für Slavistik	

Module des Spracherwerbs:

MSP 1	Grundmodul Sprache I	Basismodul 9 LP
Ziele	<p>Sprachkompetenz auf dem Niveau C1/1</p> <p>Hörverstehen und Mündlicher Ausdruck Die Studierenden sind in der Lage, ein breites Spektrum von Texten (Vorlesungen, Vorträge, Texte der Bildungs- und Unterhaltungsmedien) zu verstehen, Argumentationen zu folgen und sich dazu Notizen zu machen, sofern sie mit dem Thema vertraut sind und Standardsprache gebraucht wird. Sie sind imstande, anhand einer schriftlichen Vorlage Themen des eigenen Faches zu präsentieren und auf anschließende Fragen zu reagieren. Sie sind in der Lage, sich relativ natürlich an längeren Gesprächen zu Themen ihres Fach- oder Interessengebietes zu beteiligen.</p> <p>Leseverstehen und Schriftlicher Ausdruck Die Studierenden können ein breites Spektrum von fiktionalen Texten und Texten des eigenen Fachgebietes im Detail verstehen, in langen und komplexen Texten wichtige Einzelinformationen auffinden, gegebenenfalls unter Zuhilfenahme von Nachschlagewerken. Sie sind in der Lage, Informationen und Argumente zu verarbeiten und schriftlich wiederzugeben und dabei die wichtigsten Punkte hervorzuheben. Sie können in einem Kommentar zu einem bearbeiteten Thema oder zu einem Ereignis Standpunkte darstellen und dazu geeignete Beispiele anführen.</p> <p>Qualität der sprachlichen Mittel/Strategien Die Studierenden verfügen über einen großen, auch fachbezogenen Wortschatz und sind in der Lage, ihn kontrolliert zu verwenden um das Gesagte/Geschriebene zu gliedern sowie inhaltlich und sprachlich zu verknüpfen. Sie sind in der Lage, sich spontan, fließend und phonetisch/intonatorisch korrekt zu äußern. Nur bei schwierigen Themen kann der natürliche Sprachfluss beeinträchtigt werden. Sie verwenden die Sprache meist grammatisch korrekt und sind fähig zur Selbstkorrektur. Fehler beeinträchtigen die Kommunikation kaum.</p>	
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - sich vom Deutschen unterscheidende phonetische und intonatorische Erscheinungen der Zielsprache - grammatische Strukturen, vorrangig auf der Satzebene unter Berücksichti- 	

	<p>gung von Unterschieden zwischen Erst- und Zielsprache</p> <ul style="list-style-type: none"> - Strategien und Techniken der Textrezeption und Textproduktion anhand von fiktionalen und fachbezogenen Texten - landeskundliche Themen im Hinblick auf einen Auslandsaufenthalt
Lehrmethode	Vier benotete Sprachübungen
Organisation	Bausteine: Phonetik (1 SWS/1 LP) Grammatik (2 SWS/2 LP) Mündlicher Ausdruck 1 (2 SWS/3 LP) Schriftlicher Ausdruck 1 (2 SWS/3 LP)
Teilnahmevoraussetzungen	Sprachkompetenz auf dem Niveau Abschluss B 2
Leistungsnachweis	Mündliche und schriftliche Leistungsüberprüfungen in allen Bausteinen.
Benotungsmodalitäten	Endnote als Mittelung der Teilnoten aller Kurse, gewichtet nach LP
Lehrpersonal	MitarbeiterInnen des Sprachenzentrums

MSP 2	Grundmodul Sprache II	Basismodul 8 LP
Ziele	<p>Sprachkompetenz auf dem Niveau Abschluss C1</p> <p>Hörverstehen und Mündlicher Ausdruck Die Studierenden sind in der Lage, auch komplexen Texten ohne Schwierigkeiten zu folgen, sie benötigen lediglich Zeit, wenn nicht Standardsprache gebraucht wird. In Diskussionen über Themen des eigenen Fachgebiets können sie der Argumentation folgen, Argumente präzise formulieren und auf Gegenargumente angemessen reagieren. Sie sind imstande, bei Präsentationen zum eigenen Fachgebiet spontan vom Konzept abzuweichen und vom Publikum aufgeworfene Zwischenfragen aufzugreifen.</p> <p>Leseverstehen und Schriftlicher Ausdruck Die Studierenden sind in der Lage, zu einem allgemeinen oder fachbezogenen Thema Informationen aus verschiedenen Quellen zusammenzutragen und diese Themen gut strukturiert, zusammenhängend und ausführlich schriftlich zu erörtern. Dabei wägen sie die unterschiedlichen Argumente gegeneinander ab und verbinden sie mit ihren eigenen.</p> <p>Qualität der sprachlichen Mittel/Strategien Die Studierenden können ihre Gedanken flexibel und variantenreich formulieren. Sie sind in der Lage, feine Bedeutungsnuancen genau zum Ausdruck zu bringen, indem sie weitgehend korrekt ein großes Spektrum von Graduierungs- und Abtönungsmitteln verwenden. Bei Wortschatzlücken können sie problemlos Umschreibungen gebrauchen, ohne dass dies dem Gesprächspartner auffällt. Grammatische Fehler können in der spontanen Rede und bei der Darstellung komplizierterer Sachverhalte auftreten.</p>	
Inhalte	<p>Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - grammatische Strukturen, vorrangig auf der Textebene (Konnektoren, Tempora/ Modi, textkonstituierende sprachliche Elemente) - kontrastierende Formulierungen in geschriebener bzw. gesprochener Sprache - sprachliche Mittel in unterschiedlichen Varietäten - Strategien und Techniken der Textverarbeitung und Textproduktion - landeskundliche Themen im Hinblick auf einen Auslandsaufenthalt und die spätere Berufstätigkeit 	
Lehrmethode	Zwei benotete Sprachübungen	
Organisation	Bausteine: Mündlicher Ausdruck 2 (3 SWS/4 LP) Schriftlicher Ausdruck 2 (2 SWS/4 LP)	
Teilnahmevoraussetzungen	Abschluss Grundmodul Sprache I oder Sprachkenntnisse auf Niveau C1/1	
Leistungsnachweis	Mündliche und schriftliche Leistungsüberprüfungen in den Bausteinen	
Benotungsmodalitäten	Mittelung der Teilnoten beider Kurse	
Lehrpersonal	MitarbeiterInnen des Sprachenzentrums	

MSP 3	Aufbaumodul Sprache	Aufbaumodul 7 LP
Ziele	Festigung der Sprachkompetenz auf dem Niveau C1 Die Studierenden sind in der Lage, die im Grundmodul Sprache 2 erworbenen Kompetenzen berufsbezogen anzuwenden:	
	<ul style="list-style-type: none"> - Die Studierenden beherrschen den Gebrauch von lexikalischen und strukturellen Äquivalenzen der Erst- und Zweitsprachen. - Die Studierenden sind in der Lage, Unterricht zielsprachenimmanent zu führen, z.B. Lerngegenstände zu präsentieren und im Klassenraum fremdsprachlich zu interagieren. 	
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Strategien und Techniken des Übersetzens anhand von berufsfeldbezogenen Texten sowie Texten zur Ausbildung interkultureller Kompetenz mit kulturellem, politischem, historischem Inhalt - Unterrichtssprache; fremdsprachliche Kommunikation in ausgewählten Unterrichtssituationen 	
Lehrmethode	Zwei seminarartige Übungen	
Organisation	Bausteine: Übersetzen (2 SWS/3 LP) Sprache und Vermittlungskompetenz (2 SWS/4 LP)	
Teilnahme-voraussetzung	Abschluss Grundmodul Sprache II oder Sprachkenntnisse auf Niveau Abschluss C1	
Leistungsnachweis	Testate in beiden Bausteinen	
Benotungsmodalitäten	Mittelung der Teilnoten beider Kurse, gewichtet nach LP	
Lehrpersonal	MitarbeiterInnen des Sprachenzentrums	

MSP 4	Vertiefungsmodul Sprache	Vertiefungsmodul 6 LP
Ziele	Entwicklung der Sprachkompetenz auf dem Niveau C 2 Die Studierenden erwerben eine fortgeschrittene und in hohem Maße berufsfeldbezogene Sprach- und Kulturkompetenz, die mit der eines Muttersprachlers vergleichbar ist:	
	<ul style="list-style-type: none"> - Sie erwerben Kenntnisse zu speziellen Themenbereichen der Kulturgeschichte, der Literatur und Landeskunde (i.w.S.). - Sie sind in der Lage, zu spezifischen Themen ihres Faches sachkompetent und sprachlich anspruchsvoll – sowohl im Mündlichen als auch im Schriftlichen – zu kommunizieren und die Sprache dabei in komplexen Sprachtätigkeiten korrekt zu gebrauchen. - Sie verfügen über fachsprachliche Kompetenzen, die sie befähigen, im Rahmen des bilingualen Unterrichts ein weiteres Sachfach polnischsprachig zu unterrichten. 	
Inhalte	Strategien und Techniken der Textrezeption und -produktion anhand von Originaltexten höheren Schwierigkeitsgrades aus der schöngeistigen Literatur, zu landeskundlichen, kulturgeschichtlichen und literaturwissenschaftlichen Themen Fachsprache der Geschichte, der Geografie, der Politik ... und Fragen ihrer Vermittlung im bilingualen Sachfachunterricht	
Lehrmethode	Zwei seminarartige Sprachübungen	
Organisation	Bausteine: Sprache und Kulturkompetenz (3 LP) Sprache und anderes Sachfach (3 LP)	
Teilnahme-voraussetzung	Abschluss Aufbaumodul Sprache	
Leistungsnachweis	Mündliche und schriftliche Leistungsüberprüfungen in beiden Bausteinen	
Benotungsmodalitäten	Mittelung der Teilnoten beider Kurse	
Lehrpersonal	MitarbeiterInnen des Lektorats	

Module der Literatur- und Kulturwissenschaft:

MLKW_1	Analysen kultureller Artefakte	Grundmodul 6 LP
Ziele	Erweiterter Überblick über Theorien und Vertiefung der Analysemethoden	
Inhalte	Exemplarische Analyse (in der Regel: literarischer) Texte unter Anwendung der entsprechenden Theorien und Methoden	
Lehrmethode	Vorlesung (2 LP) und (Pro-)Seminar (4 LP)	
Organisation	2 x 2 SWS, d.h. 56 Stunden Präsenzstudium, 124 Stunden Selbststudium, u.a. zweite Stufe des Lektürekansons	
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreiche Teilnahme an ME Kenntnisse der ersten Stufe des Lektürekansons	
Leistungsnachweis	Klausur in der Vorlesung, mündl. Beitrag und Hausarbeit im (Pro-)Seminar	
Benotungsmodalitäten	Klausur und Proseminarleistung im Verhältnis 1:2, die Proseminarleistung besteht aus mündl. Beitrag und Hausarbeit, gewichtet im Verhältnis 1:2	
Lehrpersonal	MitarbeiterInnen der literatur-/kulturwissenschaftlichen Professuren	

MLKW_2	Gattungslehre	Grundmodul 4 LP
Ziele	Vertiefung des Gattungsbegriffs an Beispielen	
Inhalte	Abgrenzung der „Gattung“ und deren Problematik; Gattungsspezifische Analysemodelle	
Lehrmethode	2 Vorlesung(en) (à 2 LP) ODER 1 Proseminar (4 LP)	
Organisation	2 x 2 oder 2 SWS. Beim Besuch zweier Vorlesungen wird ein zusätzliches Selbststudium im Umfang von 64 Stunden erwartet, beim Besuch eines Proseminars 92. Dieses sollte u.a. zur Lektüre der 2. Stufe des Kanons verwendet werden.	
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreiche Teilnahme an ME.	
Leistungsnachweis	Klausuren in den Vorlesungen ODER mündl. Beitrag und Hausarbeit im (Pro-)Seminar	
Benotungsmodalitäten	Im Seminar: Mündl. Beitrag und Hausarbeit im Verhältnis 1:2, bei Vorlesungsbesuch werden die Klausurergebnisse gemittelt.	
Lehrpersonal	MitarbeiterInnen der literatur-/kulturwissenschaftlichen Professuren	

MLKW_3	Literaturgeschichte und Epochen	Grundmodul 4 LP
Ziele	Übersicht über die Grundzüge der polnischen Literaturgeschichte	
Inhalte	Probleme und Methoden der Literaturgeschichtsschreibung; Epochenbegriff (Definitionen); Spezifika der Nationalliteratur; Kanonbildung	
Lehrmethode	2 Vorlesungen (à 2 LP) ODER 1 Seminar (4 LP)	
Organisation	2 x 2 oder 2 SWS. Beim Besuch zweier Vorlesungen wird ein zusätzliches Selbststudium im Umfang von 64 Stunden erwartet, beim Besuch eines Seminars 92. Das Selbststudium sollte u.a. zur Lektüre der 2. Stufe des Kanons verwendet werden.	
Teilnahmevoraussetzung	Erfolgreiche Teilnahme an ME und MLKW_1	
Leistungsnachweis	Kenntnisse der 2. Stufe des Lektürekansons sowie - Mündliches Referat und Hausarbeit beim Besuch des Proseminars, - beim Vorlesungsbesuch Klausuren	
Benotungsmodalitäten	Im Seminar: Mündl. Beitrag und Hausarbeit im Verhältnis 1:2, bei Vorlesungsbesuch werden die Klausurergebnisse gemittelt.	
Lehrpersonal	MitarbeiterInnen der literatur-/kulturwissenschaftlichen Professuren	

MLKW_4	Literaturtheorie, Ästhetik und Poetik	Aufbaumodul 4 LP
Ziele	Kennenlernen repräsentativer Theorien zu Literatur, Ästhetik und Poetik mit Bezug auf Polen	
Inhalte	Literaturbegriff und entsprechende Methoden; Literatur als Kunst; Überblick über historische Poetiken und Ästhetiken; Exemplarische Analyse literarischer Texte	
Lehrmethode	Seminar (4 LP)	
Organisation	2 SWS, d.h. 28 Stunden Präsenzstudium, 92 Stunden Selbststudium	
Teilnahme-voraussetzung	Erfolgreicher Abschluss von ME und MLKW 1 bis 3. Kenntnis des Lektürekanon (2. Stufe)	
Leistungsnachweis	Mündl. Beitrag (Referat) und Hausarbeit	
Benotungsmodalitäten	Mündl. Beitrag und Hausarbeit im Verhältnis 1:2	
Lehrpersonal	ProfessorInnen der Literatur- und Kulturwissenschaft	

MLKW_5	Spezifik der polnischen Kultur	Grundmodul 4 LP
Ziele	Einführung in die Spezifik der nationalen Kultur und ihrer historischen Entwicklungszusammenhänge	
Inhalte	Überblick über die Entwicklung der polnischen Kultur unter Berücksichtigung einer exemplarischen Epoche; Anwendung verschiedener Theorien, Methoden und Modelle der Kulturwissenschaft und Kulturgeschichtsschreibung	
Lehrmethode	2 Vorlesungen (à 2 LP) ODER 1 Seminar (4 LP)	
Organisation	2 x 2 oder 2 SWS, d.h. beim Besuch zweier Vorlesungen 56 Stunden Präsenzstudium, 64 Stunden Selbststudium, beim Besuch eines Seminars 92 Stunden Selbststudium	
Teilnahme-voraussetzung	Erfolgreiche Teilnahme an GBM_1	
Leistungsnachweis	Mündl. Beitrag (Referat) und Hausarbeit ODER Klausuren in den Vorlesungen	
Benotungsmodalitäten	Im Seminar: Mündl. Beitrag und Hausarbeit im Verhältnis 1:2; bei Vorlesungsbesuch werden die Klausurergebnisse gemittelt.	
Lehrpersonal	MitarbeiterInnen der literatur-/kulturwissenschaftlichen Professuren	

MLKW_6	Theorien, Modelle und Methoden der Kulturwissenschaft	Aufbaumodul 4 LP
Ziele	Kulturwissenschaft in einer theoretischen Perspektive; kritischer Umgang mit Konzepten und Arbeitsweisen	
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Kulturbegriff (deskriptiv, normativ, funktional) unter besonderer Berücksichtigung slavistischer Theorien <ul style="list-style-type: none"> o Kultur als soziale Institution (Differenzierungsprozesse, Modernisierung, soziale u.a. Rollen (Gender), ...) o Kultur und nationale Identität (hist. Herleitung der Verknüpfung (Romantik), Mentalitäten und Mythen) - Kultursemiotik (kulturelle Entitäten als Texte [Städte, Kulturtypologien...]) - Kultur als Hegemonie (Gender- und Alteritätsforschung, Xenologie, Post-colonial Studies, Interkulturalität, Wertungen (Hochkultur, Popularkultur, Subkulturen ...)) 	
Lehrmethode	(Haupt-)seminar (4 LP) ODER 2 Vorlesungen (à 2 LP)	
Organisation	Beim Besuch zweier Vorlesungen 56 Stunden Präsenzstudium, 64 Stunden Selbststudium, beim Besuch des Seminars 28 Stunden Präsenz und 92 Stunden Selbststudium	
Teilnahmevoraussetzung	Erfolgreicher Abschluss von ME und MLKW 1-3	

Leistungsnachweise	Mündl. Beitrag (Referat) und Hausarbeit im Seminar ODER Klausuren in den Vorlesungen
Benotungsmodalitäten	Im Seminar: Mündl. Beitrag und Hausarbeit im Verhältnis 1:2, bei Vorlesungsbesuch werden die Klausurergebnisse gemittelt.
Lehrpersonal	ProfessorInnen der Literatur- und Kulturwissenschaft

MLKW_7	Polnische Literatur im Kontext (Interdisziplinäre und intermediale Aspekte)	Vertiefungsmodul 4 LP
Ziele	Vertiefung der in den Basismodulen erworbenen Kenntnisse und Erweiterung um Kenntnisse und Methoden des interdisziplinären Arbeitens	
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - -Schrift und Buch (Ein- und Mehrsprachigkeit; Christianisierung; Buch und Macht; Buchproduktion etc.) - Bild und Schrift - Wort und Theater / Performance - Neue Medien - Intermediale Verschränkungen von 1. bis 4. 	
Lehrmethoden	Hauptseminar (4 LP)	
Organisation	2 SWS, d.h. 28 Stunden Präsenzstudium und 92 Stunden Selbststudium	
Teilnahmevoraussetzung	Erfolgreicher Abschluss von ME und MLKW 1 bis 6	
Leistungsnachweise	Mündl. Beitrag (Referat) und Hausarbeit	
Benotungsmodalitäten	Mündl. Beitrag und Hausarbeit im Verhältnis 1:2	
Lehrpersonal	ProfessorInnen der Literatur- und Kulturwissenschaft	

Module der Sprachwissenschaft:

MSW_1	Die polnische Sprache: Struktur, Funktion und Gebrauch	Basismodul 6 LP
Ziele	Erwerb von Wissen zu den grundlegenden Beschreibungsansätzen und Kategorien der Phonetik/Phonologie, der Grammatik, der Lexikologie sowie der Text- und Gesprächslinguistik; Beherrschung grundlegender Analysemethoden der System- und Kommunikationslinguistik; Erwerb effektiver Studientechniken	
Inhalte	System- und kommunikationslinguistische Ansätze und Konzepte; Ebenen und Kategorien des Sprachsystems; linguistische Analysemethoden	
Lehrmethode	Vorlesung (2 LP) und (Pro-)Seminar (4 LP)	
Organisation	2 x 2 SWS, d.h. 56 Stunden Präsenzstudium, 124 Stunden Selbststudium	
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreiche Teilnahme an ME	
Leistungsnachweis	in der Vorlesung: Klausur, im (Pro-)Seminar: mündl. Beitrag und Hausarbeit ODER mündl. Beitrag und Klausur	
Benotungsmodalitäten	Klausur und Proseminarleistung im Verhältnis 1:2, die Proseminarleistung besteht aus mündl. Beitrag und Hausarbeit, gewichtet im Verhältnis 1:2	
Lehrpersonal	ProfessorInnen und MitarbeiterInnen der sprachwissenschaftlichen Professur	

MSW_2	Die polnische Sprache in ihrer Entstehung und Entwicklung	Basismodul 4 LP
Ziele	Erwerb von elementarem Wissen zur Entstehung und Entwicklung der polnischen Sprache; Kennen lernen von Grundsätzen der diachronen Sprachwissenschaft;	
Inhalte	Periodisierungen in der Entwicklung des Slavischen; Entwicklungsprozesse in einzelnen Perioden des Polnischen	
Lehrmethode	2 Vorlesungen (à 2 LP) ODER 1 (Pro-)Seminar (4 LP)	
Organisation	2 x 2 oder 2 SWS. Beim Besuch zweier Vorlesungen 56 Stunden Präsenzstudium, 64 Stunden Selbststudium, beim Besuch eines Seminars 28 Stunden Präsenz und 92 Stunden Selbststudium	
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreiche Teilnahme an ME	

Leistungsnachweis	in jeder Vorlesung: 1 Klausur, im (Pro-)Seminar: mündl. Beitrag und Hausarbeit ODER mündl. Beitrag und Klausur
Benotungsmodalitäten	Im Seminar: Mündl. Beitrag und Hausarbeit im Verhältnis 1:2, bei Vorle- sungsbesuch werden die Klausurergebnisse gemittelt.
Lehrpersonal	ProfessorInnen und MitarbeiterInnen der sprachwissenschaftlichen Pro- fessur

MSW_3	Linguistische Konzepte in der polonistischen For- schung	Basismodul 4 LP
Ziele	Einführung in Inhalte, Theorien, Methoden, Ergebnisse und Probleme der slavistischen Forschung; Befähigung zur Formulierung von Fragestellun- gen und Möglichkeiten ihrer Bearbeitung	
Inhalte	Deskriptive Sprachwissenschaft, Funktionale Sprachbetrachtung; Rekti- ons-Bindungs-Theorie; Kontaktlinguistik, Pragmalinguistik, Diskursana- lyse	
Lehrmethode	(Haupt-)Seminar (4 LP)	
Organisation	2 SWS, d.h. 28 Stunden Präsenzstudium, 92 Stunden Selbststudium	
Teilnahme-voraussetzung	Leistungsnachweis ME und MSW_1	
Leistungsnachweis	Mündl. Beitrag (Referat) und Hausarbeit	
Benotungsmodalitäten	Mündl. Beitrag und Hausarbeit im Verhältnis 1:2	
Lehrpersonal	ProfessorInnen und MitarbeiterInnen der sprachwissenschaftlichen Pro- fessur	

MSW_4	Anwendungsfelder linguistischer Konzepte	4 LP
Ziele	Einführung in Anwendungsfelder linguistischer Konzepte; Befähigung zur Formulierung von Fragestellungen und Möglichkeiten ihrer Bearbeitung	
Inhalte	Angewandte slavistische Sprachwissenschaft, insbes. Sprachdidaktik, Übersetzungstheorie, Medienwissenschaft	
Lehrmethode	(Haupt)seminar (4 LP)	
Organisation	2 SWS, d.h. 28 Stunden Präsenzstudium und 92 Stunden Selbststudium	
Teilnahme-voraussetzung	Leistungsnachweis ME und MSW_1 und Teilnahme an MSW_3	
Leistungsnachweis	Mündl. Beitrag (Referat) und Hausarbeit	
Benotungsmodalitäten	Mündl. Beitrag und Hausarbeit im Verhältnis 1:2	
Lehrpersonal	ProfessorInnen und MitarbeiterInnen der sprachwissenschaftlichen Pro- fessur	

MSW_5	Standardisierungen und Normentwick- lungen im Polnischen	Vertiefungsmodul 4 LP
Ziele	Erwerb von elementarem Wissen zur Entstehung und Entwicklung der slavischen Sprachen, speziell des Polnischen; Kennen lernen der Grund- lagen der diachronen Sprachwissenschaft	
Inhalte	Periodisierungen in der Entwicklung des Slavischen; Entwicklungspro- zesse in einzelnen Perioden des Polnischen	
Lehrmethode	(Haupt)seminar (4 LP)	
Organisation	SWS (plus ev. 2 SWS), d.h. 56 (bzw. bei Besuch des Kolloquiums 84) Stunden Präsenzstudium und 64 bzw. 96 Stunden Selbststudium	
Teilnahmevoraussetzung	BA-Abschluss	
Leistungsnachweis	Mündl. Beitrag (Referat) und Hausarbeit	
Benotungsmodalitäten	Mündl. Beitrag und Hausarbeit im Verhältnis 1:2	
Lehrpersonal	ProfessorInnen der sprachwissenschaftlichen Professur	

MVW	Modul: Vertiefung Wissenschaft	Aufbaumodul 6 LP
Ziele	Vertiefen der methodischen und sachlichen Kompetenzen auf einem Feld	
Inhalte	Je nach Wahl des Schwerpunkts für die Masterthesis: Methoden und Methodologie der slavistischen / polonistischen Sprachwissenschaft ODER Methoden und Methodologie der slavistischen / polonistischen Literaturwissenschaft ODER Methoden und Methodologie der slavistischen / polonistischen Kulturwissenschaft ODER Methoden und Methodologie der slavistischen / polonistischen Fachdidaktik	
Lehrmethode	2 Vorlesungen (à 2 LP) und 1 Kolloquium (2 LP) ODER 1 Seminar (4 LP) und 1 Kolloquium (2 LP)	
Organisation	4x 2 oder 2x2 SWS.	
Teilnahmevoraussetzung	Erfolgreicher Abschluss von MSW_5 und MLKW_7	
Leistungsnachweis	Bei Vorlesungen: jeweils eine Klausur Bei Seminar: Referat und Hausarbeit Im Kolloquium: Referat	
Benotungsmodalitäten	Hauptseminar bzw. Vorlesungen im Verhältnis zum Kolloquium 2:1, im Seminar: mündl. Beitrag und Hausarbeit im Verhältnis 1:2, Klausuren in den Vorlesungen im Verhältnis 1:1	
Lehrpersonal	ProfessorInnen der Literatur- und Kulturwissenschaft	

Module der Fachdidaktik

MFD_1	Einführung in die Fremdsprachendidaktik	Basismodul 5 LP
Ziele	Erwerb von grundlegendem Wissen über das Verhältnis von Lehren und Lernen Befähigung zu fachdidaktischer, unterrichtsbezogener Basiskompetenz Erwerb von effektiven Studientechniken	
Inhalte/Umfang	Ziele, Methoden und Mittel des Unterrichts im Fach Polnisch: Fachspezifische Weiterführung und übende Anwendung zu den Themen „Stoff“ und „Sprachtätigkeiten“ Prozessgestaltung bei der Arbeit an der Entwicklung (elementaren) sprachlichen Könnens im schulischen Polnisch- und Polnischunterricht. Gängige Lehrwerke für den Polnischunterricht werden einbezogen. 4 SWS	
Lehrmethode	Vorlesung (2 LP) und Proseminar (3 LP)	
Studiengänge	Obligatorisch für alle Lehramtsstudiengänge	
Teilnahmevoraussetzungen	Grundkenntnisse der Allgemeinen Didaktik	
Leistungsnachweis	Im Proseminar Kurzreferat und Klausur, in VL Klausur.	
Benotungsmodalitäten	Kurzreferat und Klausur im Verhältnis 1:1, VL und PS im Verhältnis 1:1	

MFD_2	Spezielle Probleme der Fachdidaktik Polnisch unter stufenspezifischem Aspekt	Aufbaumodul 5 LP
Ziele	Befähigung zu fachdidaktischer, unterrichtsbezogener Handlungs- und Bewertungskompetenz	
Inhalte	Didaktische Wege zur Entwicklung kommunikativer, kognitiver und interkultureller Kompetenz Auswahl, Präsentation und unterrichtsbezogene Aufbereitung von literarischen Texten Unterrichtliche Nutzung authentischer Medien im Hinblick auf ihre Funktion für die Aneignung von Kenntnissen und die Entwicklung von Sprachtätigkeiten Sprachverwandtschaft und Sprachbeziehungen als lernergerechte Unterrichtsgegenstände	
Lehrmethode	Hauptseminar (5 LP)	
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreiche Teilnahme an MFD_1, MLKW_1 MSW_1	
Leistungsnachweis	Hausarbeit und Referat	
Benotungsmodalitäten	Referat und Hausarbeit im Verhältnis 1:2	

MBF_1	Berufsfeld Schule I	Basismodul 6 LP
Ziele	Befähigung zu ersten grundlegenden Fähigkeiten der Planung und Gestaltung von Polnischunterricht Befähigung zur Beurteilung von Fachunterricht und Anbahnung kritischer Selbstreflexion	
Inhalte/Umfang	Übende Anwendung zu den Themen „Stoff“ und „Sprachtätigkeiten“ Übungen zur Planung von Unterrichtsstunden mit unterschiedlicher Zielsetzung unter Beachtung der Stufenspezifik Beobachtung von Polnischunterricht. Erste eigene Lehrversuche	
Lehrmethode	Seminare und/oder Übungen (schulpraktische Übungen)	
Studiengänge	Obligatorisch für alle Lehramtsstudiengänge	
Teilnahmevoraussetzungen	Absolvierte oder parallel besuchte Einführung in die Fremdsprachendidaktik Absolviertes Proseminar in der Fachdidaktik Polnisch	
Leistungsnachweis	Portfolio SPS (eigene Unterrichtsmaterialien, Abschlussbericht)	
Benotungsmodalitäten	Praktische Beiträge zu Abschlussbericht 2:1	

MBF_2	Berufsfeld Schule II: Texte Verstehen Vermitteln	Basismodul 4 LP
Ziele	Befähigung zum Verstehen des Verstehens von Texten und deren Vermittlung im Polnischunterricht	
Inhalte/Umfang	<ul style="list-style-type: none"> - Grammatische Analysen von Texten - Verbindung von inhaltlicher Analyse mit grammatischem Befund, - Vermittlung der Analyseschritte und Methoden 	
Lehrmethode	Pro(Seminar) (4 LP)	
Teilnahmevoraussetzungen	Absolvierte oder parallel besuchte Einführung in die Fremdsprachendidaktik Absolviertes Proseminar in der Fachdidaktik Polnisch	
Leistungsnachweis	Referat und Klausur	
Benotungsmodalitäten	Referat und Klausur im Verhältnis 1:1	

Anlage 2: Empfohlene Studienverlaufpläne

Sehr geehrte Studierende,
die Universität ist verpflichtet, das Lehrangebot so zu organisieren, dass Sie Ihr Studium innerhalb der Regelstudienzeit absolvieren können. Der Ihnen hier vorgelegte Studienverlaufplan gibt dazu eine Empfehlung ab, bezieht sich jedoch nur auf das jeweilige Fach. Es hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass sich Studienverlaufpläne in einem konkreten Studium kaum realisieren lassen, da die zeitlichen Rahmenbedingungen und Lehrveranstaltungsangebote, die durch das andere Fach und die Erziehungswissenschaft gesetzt werden, nicht vorab feststehen und daher in der Planung des jeweiligen Faches nicht berücksichtigt werden können. Im Übrigen können Sie selbstverständlich Ihr Studium auch individuell zusammenstellen, gehen damit aber erst recht das Risiko ein, die Regelstudienzeit eventuell zu überschreiten.

Studienverlaufplan Studiengang Lehramt Polnisch an Gymnasien, 1. Fach

Bachelorstudium Module	1.Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	SWS	LP
ME (Einführungen)	4	2					6	6
MSP 1	3	4					7	9
MSP 2			3	2			5	8
MSP 3					2	2	4	7
MLKW 1		2	2				4	6
MLKW 2		(evtl.) 2	2				2 o. 4	4
MLKW 3			(evtl.) 2	2			2 o. 4	4
MLKW 4					2		2	4
MLKW 5				2	(evtl.) 2		2 o. 4	4
MLKW 6					(evtl.) 2	2	2 o. 4	4
MSW 1	2	2					4	6
MSW 2		(evtl.) 2		2			2 o. 4	6
MSW 3			2				2	4
MSW 4					2		2	4
MFD 1		2		2			4	5
MBF 1						6	6	6
MBF 2					2		2	4
Zwischensumme Module								89
						BA-Arbeit		6
Summe SWS	9	12-16	9-11	10	8-12	10	58-70	
Summe LP								95

Masterstudium Module	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	10. Sem.	SWS	LP
MSP 4	2		2		4	6
MLKW 7	2				2	4
MSW 5		2			2	4
MVW		2	(evtl.) 2	2	4 o. 6	6
MFD 2		2	2		4	5
Zwischensumme Module						25
				Masterarbeit		20
Summe SWS	4	4	8	0-2	16-18	
Summe LP						55

LP = Leistungspunkte SWS = Semesterwochenstunden

Studienverlaufsplan Studiengang Lehramt Polnisch an Gymnasien, 2. Fach

Bachelorstudium Module	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	SWS	LP
ME (Einführungen)	(4)	(2)					6	6
MSP 1			(3)	(4)			7	9
MSP 2					(3)	(2)	5	8
MLKW 1		(2)	(2)				4	6
MLKW 2		evtl. (2)	(2)				2-4	4
MLKW 3			(2)	(2)			4	6
MLKW 5				(2)	evtl. (2)		2-4	4
MSW 1	(2)	(2)					4	6
MSW 2		(2)		(2)			4	6
MSW 3 oder MSW 4			(2)				2	4
MFD 1		(2)		(2)			4	5
MBF 1						(4)	4	5
Zwischensumme Module								69
Unterrichtspraktikum						(5)	5	7,5
						BA-Arbeit		6
SWS	6	10-12	11	12	3-5	11	46-50	
LP								

Masterstudium Module	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	10. Sem.	SWS	LP
MSP 4	2	2			4	5
MLKW 6 (+ Koll.)	2	2	2		6	5
MLKW 7			2		2	4
MSW 5 (+ Koll)	2	2	2		6	6
MFD 2		2	2		4	5
Zwischensumme Module						25
SWS	6	8	8		22	
LP						25
				Masterarbeit		20

LP = Leistungspunkte SWS = Semesterwochenstunden

Studienverlaufsplan Studiengang Lehramt Polnisch Primar und Sek I, 1. Fach

Bachelorstudium Module	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	SWS	LP
ME (Einführungen)	4	2					6	6
MSP 1	3	4					7	9
MSP 2			3	2			5	8
MLKW 1		2	2				4	6
MLKW 2		(evtl.) 2	2				2-4	4
MLKW 3			2	2			4	6
MLKW 5				2	(evtl.) 2		2-4	4
MSW 1	2	2					4	6
MSW 2		2		2			4	6
MSW 3 ODER MSW 4			2		(evtl.) 2		2-4	4
MFD 1			2		2		4	5
MBF 1						4	4	5
Zwischensumme Module								69
						BA-Arbeit		6
SWS	9	12-14	13	8	2-6	9	53-59	
LP								

Masterstudium Module	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	SWS	LP
MSP 4	2		2	4	5
MLKW 7		2		2	4
MSW 5	2			2	4
Kolloquium			2	2	2
MFD 2		2		2	5
Zwischensumme Module					20
SWS	4	4	4	12	
LP					30
			Masterarbeit		15

LP = Leistungspunkte SWS = Semesterwochenstunden

Studienverlaufsplan Studiengang Lehramt Polnisch Primar, Sek I, 2. Fach

Bachelorstudium Module	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	SWS	LP
ME (Einführungen)	4	2						
MSP 1			3	4			7	9
MSP 2					3	2	5	9
MLKW 1		2	2				4	6
MLKW 2		(evtl.) 2	2				2-4	4
MLKW 3			2	2			4	6
MLKW 5				2	(evtl.) 2		2-4	4
MSW 1	2	2						6
MSW 2		2		2			4-6	6
MSW 3 oder MSW 4			2		(evtl.) 2		2-4	4
MFD 1		2		2			4	5
MBF 1						5	5	5
Zwischensumme Module								70
Unterrichtspraktikum						5	5	7,5
						BA-Arbeit		6
SWS	6	10-12	11	12	3-7	7	49-53	
LP								95

Masterstudium Module	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	SWS	LP
keine polonistisch relevanten Module					
Primarstufenspezifischer Bereich					10
SWS					
LP					30
			Masterarbeit		20

LP = Leistungspunkte SWS = Semesterwochenstunden